

Kindergruppe Löwenzahn e.V.

Eltern-Kind-Initiative



Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	3
2. Kinderschutz als Ziel	4
3. Formen der Kindeswohlgefährdung	5
4. Maßnahmen zur Prävention	7
a) Sensibilisierung im Einrichtungsalltag	7
b) Personalmanagement und- auswahl	8
c) Verhaltenskodex	8
d) Sexualpädagogisches Konzept	9
e) Beteiligung und Beschwerdemanagement	9
5. Intervention bei einer Gefährdungsvermutung	11
a) Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld	11
b) Grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Einrichtung Kindergruppe Löwenzahn e.V.	12
6. Rehabilitation und Aufarbeitung	13
7. Kontakte und Ansprechpartner	14
8. Anhang	16
a) Vorgehen nach § 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	16
b) Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen der Einrichtung	17

1. Präambel

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere Behandlungen sind unzulässig“ – heißt es unmissverständlich in §1631 Abs 2 des BGB.

Die Kindergruppe Löwenzahn e.V. verfolgt mit diesem Kinderschutzkonzept das Ziel, für Kindeswohlgefährdung bei Kleinkindern zu sensibilisieren und dieser in unserer Einrichtung vorzubeugen. Es richtet sich an die Mitarbeiter*innen sowie an die Eltern der Kindergruppe Löwenzahn e.V.

Die Kindergruppe Löwenzahn e.V. ist als Elterninitiative maßgeblich geprägt durch das ehrenamtliche Engagement der Eltern. Dieses Charakteristikum der Einrichtung führt zu Doppelrollen, die auch zu unterschiedlichen bzw. gegenläufigen Interessen führen können.

Als Vorstand oder Arbeitgeber*in müssen die Vereinsmitglieder ggf. andere Interessen vertreten als in ihrer Elternrolle. Eine zusätzliche Herausforderung birgt die oft große Nähe zwischen allen Beteiligten. Diese Nähe ist gewünscht und zeichnet in vielerlei Hinsicht einen Mehrwert einer Elterninitiative aus, ist sie doch zugleich Motivation und Quelle von Freude des Vereinslebens. Sie kann es aber auch erschweren, im Kinderschutzfall mit der nötigen professionellen Distanz zu agieren, wenn Freundschaftsbeziehungen die Wahrnehmung der Arbeitgeberrolle verhindern oder enge freundschaftliche Beziehungen unter Eltern, Vorständen, Team-Mitgliedern zu Missachtung der Schweigepflicht, des Datenschutzes, etc. führen. Diesen potenziellen Konflikten erfordern insbesondere eine klare Organisationsstruktur, die dem Kinderschutz als oberster Priorität Rechnung trägt.

Genau aus diesem Grund soll das Kinderschutzkonzept dazu beitragen, das Thema zu enttabuisieren und es offen diskutierbar zu machen. Die Mitarbeiter*innen werden durch das Kinderschutzkonzept unterstützt, sich präventiv mit strukturell bedingten Gefährdungsmomenten in unserer Einrichtung auseinanderzusetzen und gemeinsam verbindliche Handlungen und Standards gegenüber Kindeswohlgefährdung abzuleiten.

In der Kindergruppe Löwenzahn e.V. werden aufgrund der räumlichen Einschränkungen derzeit ausschließlich Kinder von 12 Monaten bis 3 Jahre betreut – abweichend von der Betriebserlaubnis der Einrichtung (6 Monate bis 6 Jahre) agiert die Kindergruppe Löwenzahn e.V. daher aktuell als Kinderkrippe. Im Falle der Einführung eines Betreuungsangebots für Kinder von 6 Monaten bis 6 Jahre ist das Schutzkonzept entsprechend anzupassen.

2. Kinderschutz als Ziel

Alle Kinder in der Kindergruppe Löwenzahn e.V. haben das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen. Es ist der Auftrag und Anspruch der Elterninitiative, die der Einrichtung anvertrauten Kinder vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Auch alle Team-Mitglieder haben einen Anspruch auf einen gewaltfreien Arbeitsplatz.

Alle Akteure der Elterninitiative, allen voran Eltern und Team, gestalten die Einrichtung als einen sicheren Raum, in welchem den Kindern eine altersgemäße Entwicklung ermöglicht werden soll. Alle Team-Mitglieder tragen zur Ermöglichung dieser Sicherheit bei und setzen sich aktiv mit möglichen Ursachen einer Verhinderung ebendieser auseinander.

Zur Umsetzung dieser Ziele orientieren wir uns am »Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung« der »Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen e.V.«.

Dieses vorliegende Konzept beschreibt in diesem Sinne die Aufgaben der Einrichtung und durch welche Verfahren und Regelungen der Verein diese Aufgaben umsetzt:

Dazu zählen:

- ✓ Maßnahmen der Prävention erarbeiten und anwenden:
 - ✓ durch Entwicklung und Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung
 - ✓ durch Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten
- ✓ Schutz der Kinder bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld (sh. Anhang a)
- ✓ Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten innerhalb der Einrichtungen (sh. Anhang b)

Das Team und alle Eltern haben jederzeit Zugriff zu allen wichtigen Informationen zur Sicherstellung des Kinderschutzes. Dazu steht in der Einrichtung ein Ordner mit der Aufschrift Kinderschutzkonzept.

Dieser enthält:

- ✓ Das Kinderschutzkonzept in der aktuellen Fassung
- ✓ Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII
- ✓ Handlungsschema_Kindeswohlgefährdung_durch Familie und Umfeld.pdf
- ✓ Handlungsschema_Kindeswohlgefährdung_innenhalb der Einrichtung
- ✓ Adressliste der „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFK) nach § 8a und § 8b SGB VIII
- ✓ Kontakt des Kinderschutzbeauftragten im Team und Vorstand

3. Formen der Kindeswohlgefährdung

Unter einer Kindeswohlgefährdung versteht man ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken), welches zu folgenden Gefährdungen führen kann:

- ✓ nicht zufälligen Verletzungen,
- ✓ körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder
- ✓ Entwicklungsbeeinträchtigungen

Dabei wird die Hilfe und eventuell das Eingreifen von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig (s. Definition des Kinderschutz-Zentrum, Berlin 2009).

Man unterscheidet vier Formen von Gewalt gegen Kinder:

a) Körperliche Gewalt

b) Seelische Gewalt

c) Vernachlässigung

d) Sexueller Missbrauch

a) Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Sie sind einerseits Folge gezielter Gewaltausübung, andererseits eine Form von impulsiver und reaktiver Gewalttätigkeit, z.B. Prügel, Schläge mit Gegenständen, Kneifen, Treten und Schütteln.

b) Seelische Gewalt oder psychische Gewalt sind „Haltungen, Gefühle und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung zu einer autonomen lebensbejahenden Persönlichkeit behindern“ (s. Eggers, 1994). Als seelische Gewalt gilt demnach, dem Kind ein Gefühl der Ablehnung zu vermitteln, es herabzusetzen und zu demütigen. Auch wird Kindern durch Liebesentzug, Zurücksetzung, Gleichgültigkeit und Ignorieren Gewalt angetan.

Schwerwiegend ist auch ein Verhalten, das dem Kind Angst macht: Einsperren in einen dunklen Raum, Alleinlassen, Isolation, Bedrohung, Anbinden, überzogenes Beschimpfen und Wutanfälle des Erwachsenen.

c) Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Sorgeberechtigte oder andere Personen, welches zur Sicherstellung oder seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Eine körperliche Vernachlässigung ist eine nicht hinreichende Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven Gedeih- und Entwicklungsstörungen führen kann. Dazu gehören mangelnde Ernährung, unzureichende Pflege und gesundheitliche Fürsorge bis hin zur völligen Verwahrlosung. Eine emotionale Vernachlässigung ist ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichendes emotionales Beziehungsangebot, indem dem Kind z.B. Zuwendung, Liebe und Akzeptanz, Betreuung, Schutz und Förderung verweigert wird.

d) Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können. Sexueller Missbrauch verletzt die sexuellen Tabus der Familie und Gesellschaft zur sexuellen Befriedigung eines Nichtgleichaltrigen oder Erwachsenen (s. Schechter und Roberge, 1976). Sexueller Missbrauch an Kindern ist also jede sexuell motivierte Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen

wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Auch Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, Darbieten von Pornographie, sexualisierte Sprache und Herstellung von Kinderpornographie sind sexuelle Gewaltakte.

Als Sonderform der Gewalt gegen Kinder ist noch das Münchhausen-by-proxy-Syndrom zu nennen.

Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom kennzeichnet sich dadurch, dass Erkrankungen eines Kindes durch eine nahe Bezugsperson fälschlich angegeben, vorgetäuscht oder künstlich erzeugt oder aufrechterhalten werden, das Kind häufig wiederholt zu medizinischen Untersuchungen vorgestellt wird, die wahren Ursachen für das angegebene oder vom Kind gezeigte Beschwerdebild nicht genannt werden.

Motiviert ist dies meist dadurch, dass durch die wiederholten ärztlichen Untersuchungen und stationären Aufenthalte des Kindes der Erwachsene Aufmerksamkeit und Zuwendung erlangen will. Ursache ist in der Regel eine psychiatrische Störung. Diese Form der Kindesmisshandlung tritt eher selten auf.

Diverse Formen von Gewalt (körperlich oder seelisch) können auch zwischen Kindern stattfinden, durchaus bereits im Krippenalter (z.B. Doktorspiele, Zusammenschluß mehrerer Kinder gegen Einzelne). Die Erzieher*innen sind auch hierfür sehr sensibel und schreiten sofort ein, wenn Kinder hier bedrängt werden oder durch Gruppendynamik in für sie unangenehme Situationen geraten. Es ist hier überaus wichtig, die Kinder in ihren Gefühlen zu bestärken bzw. ihnen die Gefühle der beteiligten Kinder zu spiegeln und die Entwicklung von Empathie zu fördern.

4. Maßnahmen zur Prävention

a) Sensibilisierung im Einrichtungsalltag

Es ist fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindergruppe das Handeln und Wirken aller Akteur*innen im Verein (Eltern, Personal, Kinder) auf den Schutz des Kindeswohls hin auszurichten. Gewalt, verstanden als illegitime Ausübung von Zwang auf mehreren Ebenen, bedroht das Kindeswohl und überschreitet stets Grenzen.

Auf der persönlichen Ebene wird der Wille einer Person missachtet oder gar gebrochen; auf der Handlungsebene wird psychische, physische, sexualisierte Gewalt und bzw. oder Mobbing von einer oder mehreren Personen angedroht oder ausgeübt.

Die Kinder der Kindergruppe werden beim Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag miteinbezogen, dies regt die Mit- und Selbstbestimmung an.

Durch dieses offene und demokratische Miteinander lernen die Kinder sich zu äußern. So fühlen sie sich gehört und ernst genommen. Die Beteiligung der Kinder dient dadurch sowohl der individuellen Entwicklung jedes Kindes, aber auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Aspekt von Prävention. Dies beeinflusst die pädagogische Arbeit und das Zusammenleben in der Kinderkrippe.

Die innerhalb des Kindergruppenalltags geltenden Verhaltensregeln und Grenzen werden den Kindern fortlaufend gespiegelt und mit ihnen vereinbart. Das Team der Erzieher*innen hilft den Kindern Emotionen zu erkennen (zum Beispiel wenn ein Kind im Spiel verletzt wurde), spiegelt ihnen diese auch, bestärkt die Kinder auch dahingehend, dass es in Ordnung ist, aus einem bestimmten Grund wütend oder traurig zu sein.

Auch ist es uns wichtig, dass die Kinder motiviert werden, altersgerechte Aufgaben selbst zu lösen, immer wieder neue Wege und Lösungen für ihre Probleme ausprobieren und es so lange zu versuchen, bis sie ein Erfolgserlebnis haben. Hier achten die Erzieher*innen darauf, dass die Aufgaben altersgerecht sind und nicht zu Frustrationen, sondern zu Erfolgserlebnissen werden, die die Kinder stärken. Das Team unterstützt die Kinder dabei mit wertschätzender Präsenz, nimmt die Probleme und Ängste der Kinder jederzeit ernst und hat Vertrauen in die Kräfte und Fähigkeiten der Kinder. Das stärkt die Kinder in ihrer Kompetenz und Selbstbestimmung, was sich in einer stärkeren Resilienz widerspiegelt.

Beispiele für die Prävention bei Kindern

- ✓ An Spielplätzen wird darauf geachtet, dass die Kinder lernen, die Spielgeräte selbst zu erklettern und nicht von den Erzieher:innen z.B. auf die Rutsche oder Wippe gehoben werden.
- ✓ Wir unterstützen die Kinder im Nein sagen, wenn in Alltagssituationen Konflikte auftreten (z.B. beim Thema Nähe und Distanz).
- ✓ Beim Essen bestimmen die Kinder selbst, ob und wie viel sie essen möchten.
- ✓ Wir bieten stärkende Kinderbücher an (z.B. „Das kleine Ich bin Ich“ von Mira Lobe)

Innerhalb der Team-Sitzungen werden Situationen reflektiert, in welchen Mitarbeiter*innen Grenzüberschreitungen wahrgenommen haben. Es ist Zweck dieser Reflexionen eine

professionelle, gemeinsame Haltung zu entwickeln und geeignete konkrete Maßnahmen abzuleiten, die eine Sicherstellung des Kindeswohls ermöglichen.

b) Personalmanagement und- auswahl

Der Kinderschutz ist in allen Prozessen der Personalauswahl und der Personalentwicklung hinreichend und proaktiv zu berücksichtigen. Es ist die Aufgabe von Vorstand und Team, sich dem Thema Prävention von Grenzverletzungen offen und reflektiert zu stellen.

Um eine bestmögliche Umsetzung des Kinderschutzes zu ermöglichen, stellt die Elterninitiative eine regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes sicher.

Dazu zählen regelmäßige Fortbildungen/ Supervision des Teams, Information der Eltern sowie die Reflexion der folgenden strukturellen Voraussetzungen und pädagogischen Inhalte im Team:

- ✓ Team- und Fehlerkultur
- ✓ Täterinnen- und Täterstrategien
- ✓ Rollenverständnis und professionelle Distanz
- ✓ Partizipation
- ✓ Sexualpädagogisches Konzept
- ✓ Grenzen der Kinder untereinander

Bereits im Bewerbungsverfahren werden Bewerber:innen auf ihre persönliche Eignung überprüft und über die vorhandenen Regeln und Vereinbarungen des Kinderschutzes informiert.

Kommt es zu einer Einstellung, ist das Kinderschutzkonzept durch neue Mitarbeiter*innen aufmerksam zu lesen.

Während der Hospitationstage und der Einarbeitung wird vom Team besonders darauf geachtet, dass Vorgaben eingehalten werden.

Alle Mitarbeiter*innen, die mit Kindern alleine sein können (auch nichtpädagogisches Personal), müssen bei Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Dies gilt auch für regelmäßig eingesetzte Vertretungen, Aushilfen oder FSJ. Der Nachweis des Zeugnisses ist alle fünf Jahre zu erneuern.

Im Arbeitsvertrag unterschreiben alle Mitarbeiter*innen die Belehrung zum Schutzauftrag gemäß §8a SGB VIII / KJHG.

c) Verhaltenskodex

In der Kindergruppe Löwenzahn e.V. ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Es wird auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder geachtet, ablehnend oder zustimmend.

Das pädagogische Team unterstützt sich gegenseitig dabei, diese Signale wahrzunehmen und entsprechend darauf zu reagieren. Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht. Mitarbeiter*innen sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind.

Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen dürfen pflegerische Tätigkeiten im Genitalbereich nicht übernehmen.

Auch die Kinder untereinander werden von den Mitarbeiter*innen sensibilisiert für negative oder positive Gefühle, die durch das Spiel- oder Gruppenverhalten im Alltag entstehen.

d) Sexualpädagogisches Konzept

Zur gesunden Entwicklung eines Kindes gehört von Beginn an auch dessen Sexualität. Um den Kindern einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper zu ermöglichen, geben wir den Kindern in geschütztem Rahmen die Möglichkeit, ihren Körper spielerisch zu entdecken.

Dabei erlernen die Kinder zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen zu unterscheiden, die Mitarbeiter*innen unterstützen die Kinder dabei, das Nein-Sagen zu erlernen. Spiele mit Körperkontakt (wie Kitzelspiele, Knireiter etc.) mit Mitarbeiter*innen werden umgehend unterbrochen, wenn das Kind den Wunsch verbal oder durch Körpersprache bzw. Mimik äußert. Im Kontakt mit Mitarbeiter*innen sowie mit anderen Kindern wird auf das Bedürfnis nach Nähe oder Distanz Rücksicht genommen bzw. dafür bewusst sensibilisiert (z.B. Bücher lesen in gemeinsamer Runde mit vielen Kindern oder lieber in kleiner individueller Situation).

Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie in Wickelsituationen lieber mit einer Mitarbeiter*in alleine sein wollen oder ob ein anderes Kind zusehen darf.

Auch die klare Benennung der Geschlechtsorgane hilft den Kindern eine eindeutige Aussage über ihren Körper zu erlernen und unbefangenen darüber zu kommunizieren. Bei dem Übergang von der Windel zum Töpfchen wird immer auf die individuelle Entwicklung der Scham der Kinder Rücksicht genommen und die Kinder zum Treffen von persönlichen individuellen Entscheidungen ermutigt (z.B. gemeinsame Toilettengänge der Kinder oder das Schließen der Klotüre, wenn das Kind keine Zuschauer möchte).

Ein Gefühl für die persönliche Intimsphäre wird bei den Kindern so unterstützt und entwickelt.

e) Beteiligung und Beschwerdemanagement

Die Kindergruppe Löwenzahn e.V. versteht sich als lernende Institution, hierzu gehört der offene Umgang mit Kritik, Rückmeldungen und Verbesserungsvorschlägen.

Familien werden an allen, sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen beteiligt. Zusammen mit regelmäßigen Zufriedenheitsbefragungen der Eltern und Kinder soll somit die Wahrscheinlichkeit

erhöht werden, dass sich die Familien in einem fairen wie sicheren Umfeld wissen, welches ihren jeweiligen Bedürfnissen möglichst gerecht wird.

Kinder lernen unter anderem im Rahmen demokratischer Spielregeln, dass sie in verschiedenen Situationen ein Mitspracherecht besitzen. Hier lernen sie u.a., dass nicht jeder alles mit ihnen tun darf und dass ihre Meinung zählt. Dies stärkt die Kinder darin, auch in anderen Situationen »Nein« zu sagen.

Beispiele für Partizipation bei der Kindergruppe Löwenzahn:

- ✓ Die Kinder dürfen bei der Tagesgestaltung mitbestimmen (welcher Spielplatz wird besucht, wird heute gemalt, geknetet oder gepuzzelt).
- ✓ Die Kinder dürfen selbst bestimmen, von welcher/m Erzieher*In sie gewickelt werden wollen
- ✓ Lieder oder Fingerspiele im Kreis oder am Tisch (und ob sie leise oder laut gesungen werden) dürfen von den Kindern selbst ausgesucht werden.
- ✓ Die Kinder dürfen selbst bestimmen, ob sie mit einzelnen Kindern auch mal alleine (mit einer Erzieher*in) in einem Raum spielen wollen (z.B. zum Toben oder zum Zurückziehen und Buch lesen)

Familien sowie auch einzelne Team-Mitglieder bzw. das Team im Verbund, können Beschwerden oder Beobachtungen an den Vorstand heranbringen.

Für Eltern besteht darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit zur (anonymen) Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde.

Entsprechende „Kontakt Daten bei Kindeswohlgefährdung“ sind:

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon: 089/233-84451 oder 233-84249
E-Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt München
Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon: 089/233-49745
Mail: kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

Diese Kontaktdaten sind auch über einen Aushang in den Räumlichkeiten der Kindergruppe zugänglich.

5. Intervention bei einer Gefährdungsvermutung

In allen Situationen wird von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgegangen. Den Aussagen der Kinder wird nicht mit Zweifeln begegnet, dies gilt sowohl bei a) Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld als auch bei b) grenzüberschreitendem Verhalten innerhalb der Einrichtung Kindergruppe Löwenzahn e.V.

a) Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld

Im Falle einer mutmaßlichen Gefährdung des Kindeswohls ist eine Strukturierte Gefährdungseinschätzung durch das Team-Mitglied vorzunehmen (sh. Anhang a).

Bei Vorliegen eines Verdachts wird das Kind beobachtet und „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung gesammelt. „Gewichtige Anhaltspunkte“ beziehen sich auf:

- das Kind selbst (Beobachtung, Erfragung)
- die Familie und das Lebensumfeld (Beobachtung, Erfragung) die
- Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern

Die Beobachtungen werden schriftlich dokumentiert. Es werden Informationen über die familiäre Situation des Kindes gesammelt. Dabei werden Belastungsfaktoren in der Lebensgeschichte des Kindes beachtet.

Zuerst werden die Beobachtungen mit einem oder mehreren Kolleg*innen besprochen, Wahrnehmungen und Einschätzungen ausgetauscht.

Kann eine Gefährdung auf Basis der Beobachtungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine ieFK einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dieser Fachkraft.

Es sind die Eltern/Personensorgeberechtigten einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (§8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Es soll dabei geklärt werden, in welchem Umfang die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes durch seine Eltern/PSB erfüllt werden können. Ziel ist die Mitwirkungsbereitschaft der Eltern festzustellen bei möglichen Hilfen zur Gefährdungsabwendung.

Erweist sich die Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten als ausreichend, sollten wenn möglich gemeinsam mit den Eltern Schritte zur Veränderung entwickelt, Vereinbarungen und Absprachen getroffen werden.

Erweist sich die Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten als gering oder nichtig, ist zusammen mit der Fachkraft dafür zu sorgen, dass ein Helfersystem aufgebaut wird, Einrichtungsleitung bzw. Vorstand der Kindergruppe Löwenzahn ist zu informieren.

Empfohlene Personen im Helferteam:

- Vertrauensperson des Kindes
- ieFK
- Vorstand und Einrichtungsleitung
- Bei Bedarf sind konsiliarisch ein Arzt usw. hinzuzuziehen

Das Helferteam übernimmt die Planung und Durchführung der notwendigen Schritte zum Schutz

des Kindes. Ggf. wird das Jugendamt eingeschaltet.

Dieses unterliegt gemäß §8a SGB VIII einem Schutzauftrag. Wenn das Jugendamt über die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen informiert ist, so muss es in Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen das Risiko abschätzen und Hilfe einleiten. Das Jugendamt übernimmt dann i.d.R. die Federführung (z.B. bei Helferkonferenzen).

Wichtig ist eine stetige Dokumentation, bereits ab der Beurteilung der ersten Anhaltspunkte. Auch das Ergebnis der Überlegungen über die jeweils weiteren Verfahrensschritte wird schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert.

b) Grenzüberschreitendes Verhalten innerhalb der Einrichtung Kindergruppe Löwenzahn e.V.

Die vom Kind signalisierten Grenzen müssen von den Mitarbeiter*innen angemessen wahrgenommen und respektiert werden. Potenzielles Fehlverhalten kann sofort erkennbar sein, aber auch versteckt und manchmal subtil. Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen können in verschiedenen Bereichen wie körperlich, psychisch oder auch sexuell stattfinden.

Im Verdachtsfall ist den Hinweisen einer Kindeswohlgefährdung unbedingt nachzugehen. (sh. Anhang b), Hinweise und Wahrnehmungen sind zu dokumentieren. Leitung und Vorstand der Kindergruppe Löwenzahn e.V. sind zu informieren. Die nachfolgende Erstbewertung der Hinweise (Gefährdungseinschätzung) ist ggf. unter Einbeziehung einer iEFK vorzunehmen.

Erhärtet die Gefährdungseinschätzung den Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls durch Mitarbeiter*innen (Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 47 SGB VIII) ist zusätzlich zu dem internen Vorgehen eine Information an die Fachaufsicht notwendig (Meldepflicht).

Die Fachaufsicht über die Kindertagesstätten obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als „Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII)“ dem Referat für Bildung, Sport und KITA.

Ziel dieser Meldung ist die Begleitung von präventiven Maßnahmen oder Interventionen im Falle einer möglichen Gefährdung.

6. Rehabilitation und Aufarbeitung

Vertrauen ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die Erziehungspartnerschaft alle Beteiligten. Sie wird langsam aufgebaut, kann aber zum Beispiel durch den Verdacht von Grenzverletzungen schnell erschüttert werden. Hier ist es wichtig, das Vertrauen behutsam wiederaufzubauen.

Jedem Verdacht einer Grenzverletzung bzw. strafbarer Handlung wird umgehend nachgegangen. Es kann aber auch vorkommen, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Daher gilt immer die Unschuldsvermutung so lange der Verdacht nicht bestätigt ist. Erweist sich ein Verdacht als unberechtigt, wird das Verfahren eingestellt, der gute Ruf der verdächtigten Person ist wiederherzustellen.

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht wird mit derselben Sorgfalt durchgeführt, wie die Verdachtsklärung.

Entscheidend ist hier:

✓ **Transparenz**

Abgabe einer Erklärung durch die Vorstände, dass die erhobenen Vorwände umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet erwiesen haben

✓ **Für die falschverdächtige Person:**

Einrichtungswechsel, Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung

✓ **Transparenz für die Eltern**

Elterninformation oder Elternabend

✓ **Für das Team**

Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen (pädagogische Tage)

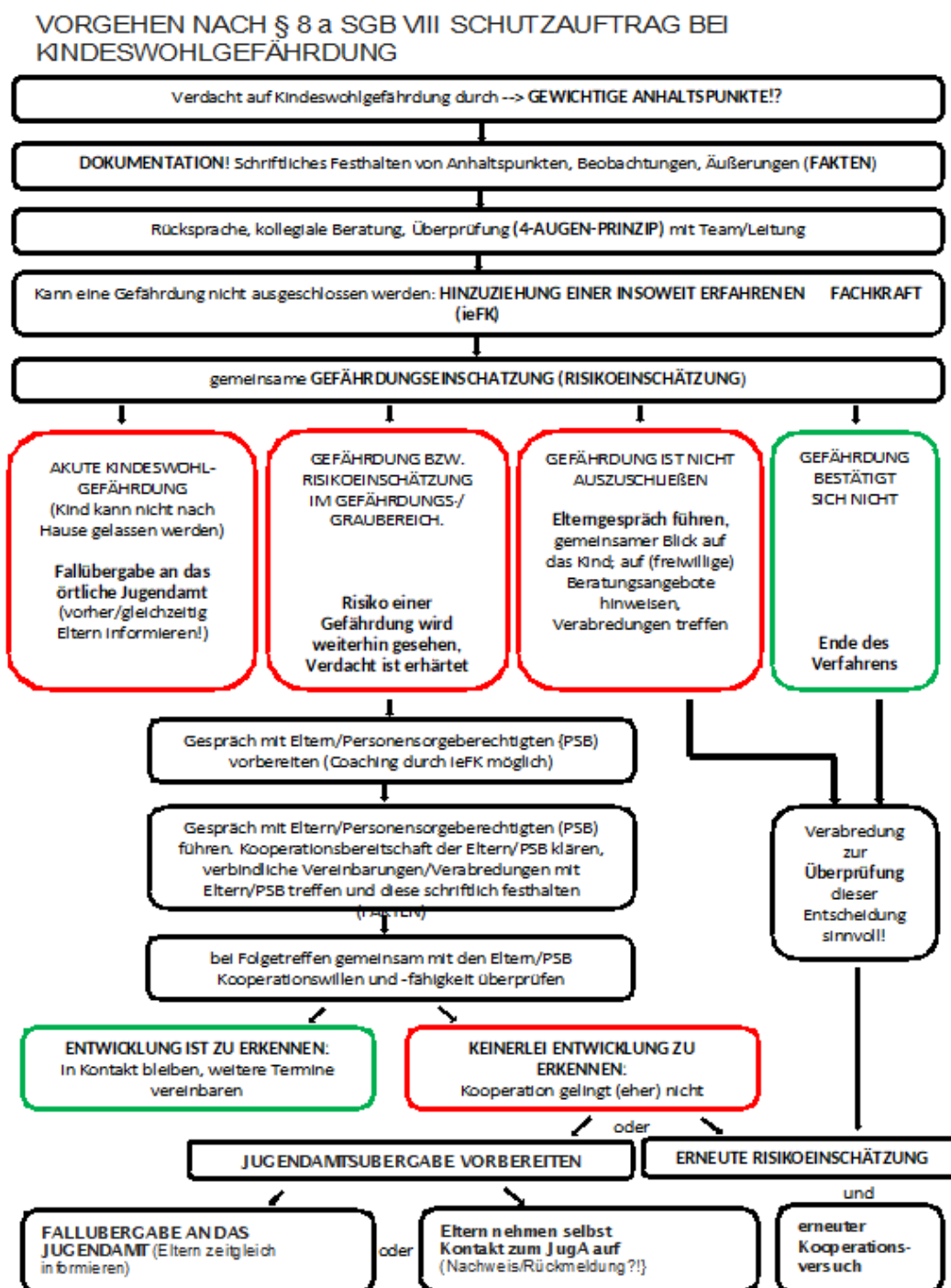
7. Kontakte und Ansprechpartner*innen

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISeF) Sozialreferat München Stadtjugendamt Beratung zum Kinderschutz	Luitpoldstr. 3, 80335 München	Tel: 089 / 233 - 49 999 E-Mail: kinderschutz.soz@muenchen.de
Kinderschutzbund München e.V. Hilfe für Kinder in Krisensituationen	Kapuzinerstraße 9c, 80337 München	Tel: 089 / 55 53 59 Fax 089 / 550 36 99 E-Mail: info@dksb-muc.de org@dksb-muc.de
Kinderschutzbund: Problemtelefon für Kinder und Jugendliche „Die Nummer gegen Kummer“		Telefonsprechzeiten: Mo-Fr 15.00-19.00 Sa 14.30-19.30 Tel: 0800-111 0 333 (kostenlos) email: info@teensonphone.de
Polizei	Beauftragte für Kinder und Frauen: Frau A. Kleim, Frau S. Badewitz Kommissariat 105, Polizeipräsidium München Bayerstraße 35-37 80335 München	Beratungstelefon 2910-4444 Telefonsprechzeiten: Mo-Fr 8.00-11.00 Mo-Do 13.00-15.00 Fax 089 / 2910 - 4440 Tel: 089/ 55172 - 475 E-Mail: muenchen.opferberatung@polizei. bayern.de muenchen.jugendbeamte@polizei. bayern.de
Familien-Notruf München	Fr. K. Normann Pestalozzistraße 46, 80469 München	Telefonsprechzeiten: Mo- Do 9.00-12.00, 15.00-17.00, Fr 9.00-12.00 Tel: 089 / 23 88 56 - 6 Fax 089 / 23 88 56 -70 E-Mail: info@familien-notruf-munchen.de
Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen IMMA e.V.	An der Hauptfeuerwache 4, 80331 München	Telefonsprechzeiten: Mo 14.00-16.00, Mi 14.00-18.00, Do 10.00-12.00 Tel: 089 / 260 75 31 Fax 089 / 269 491 34 E-Mail: beratungsstelle@imma.de
Hilfe für Jungen mit sexuellen Gewalterfahrungen KIBS	Kathi-Kobus-Straße 9, 80797 München	Telefonsprechzeiten: Mo-Fr 10.00-17.00 Beratungszeiten: Mo 11.00-14.00 Mi 12.00-15.00

Fachaufsicht: Abteilung Koordination und Aufsicht Freie Träger	Landsberger Str. 30, 80339 München	Tel.: 089 233 -84249 oder - 84451
--	---------------------------------------	-----------------------------------

8. Anhang

a) Vorgehen nach § 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



ACHTUNG: Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuziehen!

b) Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter*innen der Einrichtung

